

RS UVS Oberösterreich 2011/01/08 VwSen-252479/28/Wei/Mu

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.01.2011

Beachte

Verwaltungsgerichtshofbeschwerde anhängig **Rechtssatz**

Nach VfSlg 14802/1997 ist die Auslegung der in § 4 Abs 2 und § 4 ASVG enthaltenen unbestimmten Gesetzesbegriffe iSd überkommenen zivilrechtlichen Judikatur und Literatur geboten: Liegt eine persönliche Abhängigkeit vor, handelt es sich um einen Dienstvertrag. Ein freier Dienstvertrag ist durch eine grundsätzlich bestehende Vertretungsmöglichkeit gekennzeichnet. Ein Werkvertrag liegt hingegen erst dann vor, wenn schon von vornherein überhaupt keine persönliche Arbeitspflicht besteht. Lediglich in letzterem Fall handelt es sich nicht um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

Zuletzt aktualisiert am

29.03.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at